S 1 Änderungsanträge für die Beitrags- und Kassenordnung - Satzung

Gremium:	Landesfinanzrat
Beschlussdatum:	20.03.2021
Tagesordnungspunkt:	4. Satzungsänderungen

Antragstext

Änderungsanträge für die Beitrags- und Kassenordnung
diskutiert und beschlossen auf der LaFiRat-Sitzung am 20.März 2021

1. Die Abkürzung für den Landesfinanzrat heißt „LaFiRat“, nicht „LFR“.
   Begründung: Die Abkürzung für den Bundesfinanzrat ist „BuFiRat“. „LFR“ steht in Schleswig-Holstein für den Landesfrauenrat.

2. Ersatzloses Streichen § 1 Abs. 2: „Dem Landesfinanzrat sind als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht die GeschäftsführerInnen der Kreisverbände und die LandesgeschäftsführerIn des Landesverbandes beigeordnet.“
   Begründung: Die Stelle einer LandesgeschäftsführerIn gibt es nicht mehr. Deren Aufgaben werden von den beiden Landesvorsitzenden, der Landesschatzmeisterin und künftig der Wahlkampf-Managerin wahrgenommen. Selbstverständlich dürfen die GeschäftsführerInnen der KVe zu den LaFiRat-Sitzungen kommen. Aber es war bisher unüblich, und es ist zur Informationsbeschaffung auch nicht erforderlich. Dafür gibt es die KGF-Treffen.

3. § 1 Abs. 5:
   Alt: „Der LFR tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf KSM, mindestens jedoch vierteljährlich, zusammen. Er wird vom LSM einberufen.“
   Neu: „Der LaFiRat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf KSM, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er wird vom LSM einberufen.“
   Begründung: Das entspricht seit mindestens 25 Jahren der gelebten Praxis. Ganztägige Sitzungen an zwei, manchmal drei Sonnabenden pro Jahr haben sich bewährt, auch weil so das Zeitbudget der ehrenamtlichen KreisschatzmeisterInnen geschont wird. Im letzten Jahr haben sich neben den regulären etwa 4 Stunden langen LaFiRat-Sitzungen etwa 1 bis 2 Stunden lange Videokonferenzen mit den KreisschatzmeisterInnen etabliert. Hier soll aber der informelle Charakter erhalten bleiben.

4. § 1 Abs. 7:
   Alt: „Die Landespartei entsendet in den Bundesfinanzrat ein Landesvorstandsmitglied sowie eine/n Basisvertreter/in. Der LFR wählt das Landesvorstandsmitglied, den/die Basisvertreter/in sowie beide Stellvertreter/innen auf zwei Jahre. Der/Die Basisvertreter/in vertritt die Interessen der Kreisverbände im Bundesfinanzrat.“
   Neu: „Die Landespartei entsendet in den Bundesfinanzrat ein Landesvorstandsmitglied und ein sachverständiges Mitglied. Der LaFiRat wählt das Landesvorstandsmitglied, das sachverständige Mitglied sowie beide StellvertreterInnen auf zwei Jahre.“

Begründung: Es gibt keine BasisvertreterInnen mehr im BuFiRat. Diese wurden durch sachverständige Mitglieder ersetzt.

5. § 3 Abs. 1 Satz 1:
Alt: „Die/der LSM informiert in Abständen von mindestens zwei Monaten den Landesvorstand und den Landesfinanzrat über die Ausgaben- und Einnahmenentwicklung des Landesverbandes."
Neu: „Die/der LSM informiert halbjährlich den LaFiRat über die Ausgaben- und Einnahmenentwicklung des Landesverbandes"
Begründung: Es ist gelebte und bewährte Praxis, zum 30.Juni einen Halbjahresabschluss mit Periodenabgrenzungen zwischen Aufwand und Ausgaben zu erstellen. Dieser Halbjahresabschluss dient der Prognose für den Ganzjahresabschluss. Beides zusammen, der Halbjahresabschluss und die Prognose, wird dem LaFiRat zu dessen Herbst-Sitzung vorgelegt. Selbstverständlich informiert die LandesschatzmeisterIn die anderen Mitglieder des Landesvorstandes über Ereignisse, die zu Abweichungen von der ursprünglichen Finanzplanung führen. Aber die Art dieses Berichtswesen muss nicht in der Beitrags- und Kassenordnung geregelt sein und wäre auch schwer zu regeln.

6. Neu einfügen § 4 Abs. 3:
„Sonderbeiträge
Wer über eine Grüne Liste oder eine Direktkandidatur als KandidatIn der Grünen ein Mandat erhalten hat, zahlt einen Sonderbeitrag. Dieser bemisst sich als ein bestimmter Prozentsatz der Aufwandsentschädigungen. Der Landesverband gibt sich dafür eine Sonderbeitragssatzung für die Landtagsabgeordneten, MinisterInnen und StaatssekretärInnen. Die Kreisverbände beschließen ihrerseits Regelungen für die Mandatierten in den Kreistagen, Stadtvertretungen und Gemeindevertretungen sowie für die BürgermeisterInnen. Diese sollen auch die Bezüge durch die Tätigkeit in Aufsichtsräten umfassen und Sozialklauseln enthalten."
Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 4 bekommen dann die Nummern 4 und 5.
Begründung: Sonderbeiträge werden in den meisten Kreisverbänden von den Mandatierten regelmäßig gemäß der Höhe, die auf einer Kreismitgliederversammlung beschlossen worden ist, gezahlt. Zur Verdeutlichung sollte das in die Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes aufgenommen werden, auch mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Details in den Kreisverbänden geregelt werden. Dort werden %-Sätze für die Sitzungsgelder in Stadt- und Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse sowie für Aufsichtsräte festgelegt. Mit denjenigen, die mit Grüner Unterstützung BürgermeisterIn werden, gibt es individuelle Vereinbarungen.

7. § 4 Abs. 5 wird zu § 8 Abs. 4:
Alt: „Barspenden sind unverzüglich an die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister oder eine mit geschäftsführenden Aufgaben betraute Person zu übergeben. Diese muss die Barspende auf das Girokonto oder sofern vorhanden in die Barkasse der jeweiligen Gliederung einzahlen. Dabei ist für einen klaren Herkunftsnachweis mit Namen und vollständiger Adresse zu sorgen."
Neu: „Barspenden sollen die Ausnahme bleiben und dürfen nur bis zur Höhe von höchstens 1.000,- Euro angenommen werden. Sie sind unverzüglich an die

Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister oder eine mit geschäftsführenden Aufgaben betraute Person zu übergeben. Diese muss die Barspende auf das Girokonto der jeweiligen Gliederung einzahlen oder überweisen. Dabei ist für einen klaren Herkunftsnachweis mit Namen und vollständiger Adresse, den Tag und dem Ort der Übergabe sowie der Nennung weiterer anwesender Personen zu sorgen."
Begründungen:
Dieser Absatz gehört in den § zu Spenden.
Die Bestimmung nach § 25 Abs. 1 PartG über die maximale Höhe von 1.000,- Euro sollte klar gemacht werden.
Die Barkassen sind in 14 KVen abgeschafft worden und haben dort, wo sie noch geführt werden, keine wichtige Funktion, so dass sie grundsätzlich verzichtbar sind.
Die Einzahlung einer Barspende am Bankschalter ist aufwändig, gerade in Corona-Zeiten. Da ist es einfacher, wenn der Empfänger von seinem Konto überweist. Aber auch und gerade dann ist ein klarer Herkunftsnachweis mit eindeutig definierten Inhalten erforderlich. Zudem gehört die unmissverständliche Ansage, dass Barspenden die Ausnahme von der Regel sind, in die Beitrags- und Kassenordnung.
Übrigens buchen wir so genannte Tellerspenden als Einnahmen aus Veranstaltungen.

8. Ergänzung bei § 7:
„Zur gemeinsamen Finanzierung besonderer Projekte und gemeinsamer Infrastrukturmaßnahmen kann es einen Vorwegabzug von dem, was nach diesem Schlüssel auf die einzelnen KVe verteilt wird, geben."
Begründung: Es ist das Auflegen eines Projekte-Fonds geplant, der aus Mitteln des Landesverbandes und der Kreisverbände finanziert werden soll. Während der Landesverband dafür einfach Mittel in seinem Haushalt bereitstellen muss, wird die satzungskonforme Generierung des KV-Anteils erst durch so einen Passus ermöglicht

Begründung

siehe oben

Unterstützer*innen

Ann-Kathrin Tranziska (KV Pinneberg); Christian Judith (KV Schleswig-Flensburg)